



proT-In  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

19 SEP 2006

# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

1 K 911/06

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die

Beklagte,

wegen amtsangemessener Beschäftigung

hat

die 1. Kammer des  
**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**

ohne mündliche Verhandlung

am 7. September 2006

durch  
die RichterIn am Verwaltungsgericht Deutschmann als EinzelrichterIn

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 1. Februar 2006 und dessen Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2006 verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Übertragung eines amtsangemessenen Daueraufgabenbereichs (Amt im konkret-funktionellen Sinn) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Beamter der Beklagten und als Technischer Fernmeldehauptsekretär der Deutschen Telekom AG zur Dienstleistung zugewiesen.

Mit Verfügung der T - Com vom 22. Dezember 2003 wurde er aufgrund des Wegfalls von Personalposten in seiner Organisationseinheit mit Wirkung vom 30. Dezember 2003 von der Technischen Infrastruktur Niederlassung West zu Vivento versetzt. Der Dienstort des Klägers sollte dem für ihn zuständigen Vermittlungsbüro der Vivento entsprechen. Der Kläger griff diese Verfügung nicht an.

In der Folgezeit wurde dem Kläger bei Vivento kein neuer Daueraufgabenbereich übertragen. Vielmehr musste er sich für eine Vermittlung und den befristeten Einsatz in Projekten bereithalten. Zuletzt war er vom 27. September 2004 bis zum 31. Juni 2006 in einem Projekt bei der Technik - Infrastruktur Niederlassung West, Regionale Produktionsplanung und Produktionssteuerung im Kollokationsteam eingesetzt.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2006 beantragte er die Zuweisung eines amtsangemessenen Dauerarbeitsplatzes. Er sei zum Zeitpunkt seiner Versetzung in Vivento davon ausgegangen, dass er in naher Zukunft einen Dauerarbeitsplatz bekommen werde. Seither sei er aber nur wie ein Leiharbeitnehmer in befristete Tätigkeiten vermittelt worden. Diesen rechtswidrigen Zustand könne er nicht länger hinnehmen. Bei den bisher ausgeschriebenen Dienstposten, die dauerhaft besetzt worden seien, sei er nicht zum Zug gekommen. Nach seiner Einschätzung sei in dem letzten Projekt auch die Schaffung eines Dauerarbeitsplatzes möglich gewesen.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG lehnte den Antrag mit Bescheid vom 1. Februar 2006 ab und berief sich zur Begründung auf die Bestandskraft der Versetzungsverfügung zu Vivento. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei es nicht möglich, dem Kläger einen amtsangemessenen Dauerarbeitsplatz bereitzustellen. Er verwies darauf, dass der Kläger gehalten sei, sich im Rahmen von internen Ausschreibungen selbst an der Suche nach einem geeigneten Dauerarbeitsplatz zu beteiligen. Er gehe davon aus, dass eine vorübergehende Nichtbeschäftigung bzw. eine befristete Beschäftigung in Vivento für den Kläger weniger gravierend sei als eine sonst eventuell erforderliche bundesweite Versetzung.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und machte ergänzend deutlich, dass ihm durch die Versetzung zu Vivento in rechtswidriger Weise sein Amt im konkret - funktionellen Sinne entzogen worden sei. Der Dienstherr sei verpflichtet, von sich aus für eine amtsangemessene Beschäftigung seiner Beamten zu sorgen.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 2006 zurück. Zur Begründung machte er ergänzend geltend, der Betrieb Vivento erfülle gegenüber dem Kläger dessen

Beschäftigungsanspruch. Der Kläger werde im Kollokationsteam für amtsangemessene Aufgaben eingesetzt. Die Dauer des Einsatzes richte sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Ein Beamter habe keinen Anspruch auf eine bestimmte Tätigkeit. Eine Dauerbeschäftigung könne auch in einer Folge befristeter Einsätze bestehen.

Der Kläger hat am 19. Mai 2006 Klage erhoben.

Er verweist zur Begründung weiter auf die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2006 - 2 C 26.05 - festgestellte Rechtswidrigkeit einer Versetzung zu Vivento ohne gleichzeitige Übertragung eines amtsangemessenen Aufgabenbereichs. Diese Erwägungen träfen auch für seinen Fall zu, obwohl er die Versetzung selbst nicht angegriffen habe. Auch bei sachlich begründbaren Änderungen der übertragenen Funktionen müsse ihm stets ein amtsangemessener, fest zugewiesener Tätigkeitsbereich verbleiben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 1. Februar 2006 und dessen Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2006 zu verpflichten, über die Übertragung eines amtsangemessenen Daueraufgabenbereichs (Amt im konkret - funktionellen Sinn) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung von dem Anspruch auf einen Dauerarbeitsplatz zu trennen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Kammer konnte ohne mündliche Verhandlung durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheiden, weil die Beteiligten hierzu im Erörterungstermin vom 4. September 2006 ihr Einverständnis erteilt haben, vgl. §§ 101 Abs. 2, 87 a Abs. 2, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf ermessensfehlerfreie (Neu-) Entscheidung über die Zuweisung eines amtsangemessenen Daueraufgabenbereichs (Amt im konkret - funktionellen Sinn) zu, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Dieser Anspruch wird durch die bestandskräftige Versetzung des Klägers zu Vivento weder ausgeschlossen noch erfüllt.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2006,

Az. - 2 C 26.05 -,

nochmals eingehend konkretisiert wird, hat ein Beamter jederzeit Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Zur Erfüllung dieses Anspruchs ist die befristete Zuweisung amtsangemessener Aufgaben nicht ausreichend. Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) vielmehr beanspruchen, dass ihm sowohl ein abstrakt - funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret - funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten übertragen wird. Das Amt im konkret - funktionellen Sinn bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten und bezeichnet den ihm tatsächlich übertragenen Aufgabenbereich. Die für eine amtsgemäße Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) notwendige Verbindung von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinn steht einer dauernden Trennung von Amt

und nicht nur zusätzlich entgegen. Der zeitlich nicht bestimmte Entzug des abstrakten Amtes des konkreten Funktionsamtes verletzt den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion und damit das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2006 - 2 C 26.05 - m.w.N.

Danach darf dem Beamten ein dauerhaft zugewiesener Aufgabenbereich im Sinne eines Amtes im konkret-funktionellen Sinn ohne seine Zustimmung nicht entzogen werden. Dem Beamten steht zwar kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälerte Ausübung eines bestimmten Aufgabenbereichs zu; die Entscheidung über dessen Zuweisung und ggfls. Änderung obliegt vielmehr dem verwaltungsorganisatorischen Ermessen des Dienstherrn. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass dem Beamten ein Funktionsamt übertragen bleibt, das seiner Wertigkeit nach dem Amt im statusrechtlichen Sinn entspricht. Dem widerspricht es dem Beamten auf unbestimmte Zeit kein solches Funktionsamt zu übertragen und ihn dadurch entweder in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit zu versetzen oder vergleichbar einem Leiharbeitnehmer über einen längeren Zeitraum in anderen Dienststellen desselben oder eines anderen Dienstherrn zu beschäftigen.

So liegt der Fall hier. Mit der Versetzung zu Vivento wurde der Kläger dieser neuen Organisationseinheit der Deutschen Telekom AG zugewiesen. Damit wurde ihm zugleich sein vorheriger Aufgabenbereich bei der Technischen Infrastruktur Niederlassung West entzogen, ohne dass in dem Bescheid jedoch eine Regelung über die Übertragung eines bestimmten neuen Daueraufgabenbereichs im Sinn eines Amtes im konkret-funktionellen Sinn enthalten war. Auch später ist ihm ein solcher Aufgabenbereich nicht zugewiesen worden.

Dass der Kläger die Versetzungsverfügung nicht mit Widerspruch und Klage angegriffen hat, beinhaltet keine Zustimmung zu einem dauerhaften Verlust des Amtes im konkret-funktionellen Sinn. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass dem Kläger bewusst war, dass es sich bei der Vivento um eine sog. Personalserviceagentur handelt, die der Vermittlung und nicht der originären

Beschäftigung von Bediensteten diene, lässt sich dem Nichtangreifen dieser Regelung ein solches Einverständnis nicht entnehmen. Seine Untätigkeit kann lediglich als Einverständnis mit der dort getroffenen Regelung, d.h. der veränderten Organisationszuordnung gewertet werden. Es kann in seinem Erklärungsinhalt jedoch nicht über eine Zustimmung zum Regelungsinhalt der Versetzungsverfügung hinausgehen, die selbst eben keine Aussage zum zukünftigen Einsatz des Klägers getroffen hat. Dementsprechend bewirkt die Bestandskraft dieser Verfügung keinen dauerhaften Verzicht des Klägers auf seinen Anspruch auf Übertragung eines amtsangemessenen Dauerarbeitsplatzes.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 10, 711 der Zivilprozessordnung.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Antragsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Abgabenangelegenheiten, in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind weitere Personen als Prozessbevollmächtigte zugelassen; auf die einschlägigen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hingewiesen.